

Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes bei Besetzung eines internistisch-rheumatologischen, neurologischen oder psychiatrischen Mindestquotenplatzes

(gemäß Anhang 3 der KVB-Mindestquoten-Richtlinie)

Bitte beachten Sie, dass bei Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung bzw. eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs eine Förderung auf Basis der KVB-Mindestquoten-Richtlinie für den betreffenden Planungsbereich und die betreffende förderfähige Fachgruppe ausgeschlossen ist. Eine Förderung wäre in diesem Fall auf Basis des Anhangs 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds möglich.

Adressat der Fördermaßnahme

Alle zugelassenen Vertragsärzte, die einen angestellten Arzt der förderfähigen Fachgruppen (Rheumatologen, Neurologen und Psychiater) in einem förderfähigen Planungsbereich beschäftigen. Bei zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren und genehmigten Berufsausübungsgemeinschaften gelten Besonderheiten.

Höhe des Zuschusses

- Für die **nachgewiesenen entstandenen Investitionskosten** der Beschäftigung eines in Vollzeit angestellten Arztes (40 Stunden) oder insgesamt mehrerer in Teilzeit angestellter Ärzte, die gemeinsam eine Vollzeit ausfüllen, gewährt die KVB einen finanziellen Zuschuss in Form einer Einmalzahlung von **bis zu 18.000 Euro**.
- Bei einem geringeren Beschäftigungsumfang wird die Förderung anteilig reduziert.
- Die Fördersumme ist auf den oben genannten Betrag je Vollzeitstelle begrenzt, unabhängig von der Anzahl der Angestellten (z.B. zwei Teilzeit-Angestellte zu je 20 Stunden).
- Je Förderempfänger ist eine Förderung von insgesamt drei Vollzeitstellen möglich.
- Der Zuschuss darf nicht zur Deckung laufender Betriebskosten oder für den Kauf einer Immobilie verwendet werden.

Die wichtigsten Fördervoraussetzungen*

- Für die Fachgruppe des angestellten Arztes bzw. der angestellten Ärzte sind in dem betreffenden Planungsbereich Mindestquotenplätze ausgewiesen; festgestellt durch den jeweils aktuell gültigen Beschluss des Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen.
- Der Antragssteller verfügt über eine Genehmigung zur Anstellung eines Arztes, welche erst nach Bekanntmachung der Förderrichtlinie erteilt wurde. Die Anstellung wurde auf die Mindestquote der förderfähigen Fachgruppe im betreffenden Planungsbereich angerechnet.
- Der Antragssteller fügt dem Antrag eine Aufstellung über die tatsächlich entstandenen Investitionskosten und entsprechende Nachweise bei.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, den Angestellten in der Höhe des im Anstellungsgenehmigungsbescheids genannten Beschäftigungsumfangs mindestens zwei Jahre in dem betreffenden Planungsbereich zu beschäftigen.

* Eine vollständige Auflistung der Fördervoraussetzungen findet sich in II. Ziffer 3 sowie in den Ziffern 3 und 4 in Anhang 3 der KVB-Mindestquoten-Richtlinie.

-
- Der Angestellte ist verpflichtet ab dem fünften Quartal nach Tätigkeitsaufnahme bis zum Ende des fünfjährigen Mindesttätigkeitszeitraums im betreffenden Planungsbereich, eine Mindestanzahl an Patientenbehandlungen in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe zu erbringen (unter Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten).
 - Der Angestellte nimmt die vertragsärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Förderung auf.
 - Der Zuschuss ist bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen zurückzuzahlen.

Antragsverfahren

- Der vollständige Förderantrag muss spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit, für die der Zuschuss beantragt wird, bei der KVB eingegangen sein.

Unter www.kvb.de in der Rubrik *Mitglieder / Praxisführung / Förderungen* unter „Mindestquotenförderung“ finden Sie alle Informationen rund um die Fördermaßnahmen der KVB sowie die Antragsformulare.